

Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Studiengang

M.A. Lebensweltorientierte Gesundheitsförderung

vom 28. Januar 2026

Amtliche Bekanntmachung Nr. 14/2026 vom 13.03.2026

Aufgrund von § 59 Abs. 1 Satz 2 und § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 5. HRÄG vom 12.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 97), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 1204, 1229) sowie § 33 Abs. 1 bis 7 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 73) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 28. Januar 2026 die folgende Zulassungs- und Auswahlsetzung beschlossen.

INHALT

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zulassung
- § 3 Frist und Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlkriterien
- § 6 Erstellung der Rangliste
- § 7 Bescheide
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung auf den konsekutiven Masterstudiengang „Lebensweltorientierte Gesundheitsförderung“.

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule bleibt unberührt.

§ 2 Zulassung

(1) Die Pädagogische Hochschule Heidelberg vergibt in dem Masterstudiengang „Lebensweltorientierte Gesundheitsförderung“ die zur Verfügung stehenden Studienplätze an Bewerber:innen jeweils nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung der:des Bewerberin:Bewerbers.

(2) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 3 Frist und Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form zu stellen und muss bis zum 15. Mai im jeweiligen Jahr des Studienbeginns bei der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingegangen sein. Wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat, nimmt am Auswahlverfahren teil. Näheres ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule geregelt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines mindestens 6-semesterigen Hochschulstudiums, in dem gesundheitswissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von mindestens 9 LPs sowie methodische Grundkenntnisse und -kompetenzen im Umfang von mindestens 9 LPs vermittelt wurden und
- eine aktuelle Leistungsübersicht des entsprechenden Studiums.

(3) Ob der Studienabschluss als einschlägig im Sinne von Abs. 2 zu bewerten ist, entscheidet die jeweilige Auswahlkommission.

(4) Liegen die Voraussetzungen gem. Abs. 2 bis zum Ende der Antragsfrist nicht vor, kann die Zulassung an die Bedingung geknüpft werden, fehlende Voraussetzungen bis zum Ende des ersten Semesters nachzuholen. Den genauen Umfang legt die Auswahlkommission fest. Die Zulassung erfolgt dann unter der Bedingung des fristgerechten Nachweises. Wird der Nachweis nicht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Wenn der Abschluss des vorhergehenden Hochschulstudiums wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 3 Abs. 1 genannten Frist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass das Studium rechtzeitig vor Semesterbeginn abgeschlossen werden kann, kann bei einem Nachweis von mindestens 150 ECTS dennoch die Zulassung beantragt werden. Die Durchschnittsnote wird gem. § 33 Abs. 2 HZVO auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Hochschulstudiums bis spätestens 31. Januar des ersten Semesters nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(6) Die Pädagogische Hochschule Heidelberg ist berechtigt, die Vorlage der der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original zu verlangen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, sind amtlich bestellt übersetzen zu lassen.

(7) Kann ein:e Bewerber:in ohne eigenes Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm:ihr das Studienbüro gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(8) Ausländische Bewerber:innen müssen zusätzlich einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache beifügen. Wird der Nachweis durch die TestDaF-Prüfung erbracht, ist in jedem

Prüfungsteil mindestens die Punktzahl 4 zu erreichen; in der DSH-Prüfung muss mindestens die Niveaustufe 2 nachgewiesen werden. Bei anderen Deutschprüfungen müssen mindestens gleichwertige Nachweise erbracht werden. Die Deutschsprachkenntnisse sind im Rahmen der Bewerbung nachzuweisen.

§ 4 Auswahlkommission

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg bestellt eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus zwei sachkundigen hauptamtlichen Lehrenden der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat; Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Auswahlkriterien

Die Pädagogische Hochschule Heidelberg trifft die Entscheidung über die Zulassung auf der Grundlage der vorliegenden Abschlussnote des vorausgehenden Studiums. Haben sich mehr Personen form- und fristgerecht gem. § 3 beworben als Studienplätze zur Verfügung stehen, so vergibt die Pädagogische Hochschule Heidelberg die zur Verfügung stehenden Plätze aufgrund einer Rangliste gemäß § 6.

§ 6 Erstellung der Rangliste

(1) Auf Grundlage der vorliegenden Abschlussnoten erstellt die Auswahlkommission unter den Bewerber:innen eine Rangliste.

(2) Bei Ranggleichheit findet § 33 HZVO Anwendung.

§ 7 Bescheide

Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Rektorat. Die Hochschule teilt dem:der Bewerber:in unverzüglich die Entscheidung über seine:ihre Zulassung in dem gewünschten Studiengang mit. Bewerber:innen, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/27.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang „Kommunale Gesundheitsförderung“ vom 19.05.2021 außer Kraft.

Heidelberg, 28. Januar 2026

Prof. Dr. Karin Vach
Rektorin